

absichtlich zu tödten, ist unstatthaft. Der Kriegsgefangene ist in der Regel nur „Sicherheitsgefangener“, nicht „Strafgefangener“ (Bluntschli, Das mod. Völkerrecht § 601, S. 332). Das canonische Recht sagt: *Sicut rebellant et resistenti violentia redditur, ita victo vel capto misericordia jam debetur* (c. 3, C. XXIII, q. 1). Besonders geschätzt ist heute das für den geistlichen und leiblichen Dienst der Soldaten bestimmte Personal (Genfer Convention vom 22. August 1864). 3) Wenn auch die von Innocenz III. angestrebte Milderung der Kriegsführung durch Ausschluß der Wurfgeschosse (e. un. X 5, 15) nicht in der beabsichtigten Weise erreicht werden konnte, so gilt doch im heutigen Völkerrecht allgemein der Grundsatz, daß keine Kampfmittel zur Verwendung kommen dürfen, die unnötige Qual verursachen (Convention von St. Petersburg vom 29. November [11. December] 1868; Einzelheiten in den Lehrbüchern des Völkerrechts). 4) Das Privateigenthum der friedlichen Bürger des feindlichen Staates bleibt regelmäßig gegen absichtliche Schädigung geschützt (vgl. c. 2, § 1, 34). Ausnahmen gestattet sowohl das natürliche als das positive Kriegsrecht, namentlich in solchen Fällen, wo Private in schuldbarer Weise am Kampfe sich betheiligen oder Kriegsnoth größere Spannung unmöglich macht. Es muß indes anerkannt werden, daß die Theorie und Praxis des heutigen Völkerrechts das Privatgut im Kriege kräftiger und wirksamer schützt, als dies früher gesehen ist und nach dem strengen Rechte geschehen sollte. Grund hierfür ist einmal der praktische Einfluß des Christenthums, welches ein willkürliches Beutemachen verurtheilt (vgl. c. 5, C. XXIII, § 1), sodann die schärfere theoretische Durchbildung der Scheidung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht. Man unterscheidet heutzutage in Feindesgut zwischen öffentlichen Gütern und Privatgütern. Letzteren gegenüber besteht im Prinzip kein Beuterecht. Selbst hinsichtlich des öffentlichen Gutes beginnt man zu unterscheiden. Öffentliches Vermögen, welches gemeinnützigen Zwecken dient, wird als befriedet angesehen. Nicht zu den öffentlichen Gütern gehörig gelten die fürstlichen Privatgüter und genießen darum in der Regel denselben Schutz wie sonstige Privatgüter. Bezüglich des öffentlichen unbeweglichen Staatseigentums darf nicht unmittelbarer Eigenthumsübergang an den Occupanten angenommen werden, Occupant ist vielmehr lediglich Usufructuar temporis ohne jedes Verfügungsrecht über die Sache (vgl. Gessens Note zu § 133, 139 in Heffters Völkerrecht; ferner Jahrb. für Rechtsgeschichte und Verwaltung von Holzendorf und Verdano I, Heft 2). Den kurzen Ausdruck für den Grundsatz des modernen Völkerrechts über das Privatgut des Feindes bietet Zanetti (40 Bücher vom Staate IV, 1, 102): *Private property, as private property, is protected by the law of nations; it is not to be seized, except in cases of necessity, and in view of the purpose of the war*.

nach Zeit und Umständen nicht anders erreichbar ist, angetastet werden. Denn das Privatvermögen ist nur insofern Bestandtheil der Kriegsmacht der Staaten, als einem jeden Staate die Herrschaft über das Vermögen seiner Unterthanen zusteht.“ Leistungen, welche der bestehenden Landesgesetzgebung und Gewohnheit gemäß von der Bevölkerung als sogen. „Kriegsleistungen“ gewährt werden müssen, können in Feindesland mit Recht gefordert werden; für Leistungen, welche dieses Maß überschreiten, gebührt jedoch Entschädigung. In den Gebieten, wo der siegende Theil förmliche Kriegsgewalt üben kann, darf er auch Steuern und sonstige öffentliche Bezüge erheben gegen Uebernahme der laufenden Verwaltungskosten; Kriegscontributionen jedoch in rein gewinnlicher Absicht und ohne speciellen Rechtsgrund aufzulegen, bezeichnet das heutige Völkerrecht als unsittlich. Bestritten ist noch die Frage, ob das bewegliche Eigenthum der kämpfenden Soldaten (außer der Kriegsrüstung) dem Sieger preisgegeben, und ob Plünderung einer erklärten Stadt erlaubt sei. Die verneinende Antwort hat wohl in der heutigen Auffassung die meisten Gründe für sich. (Art. 17 des Brüsseler Projectes sagt: *Une ville prise d'assaut ne doit pas être livrée au pillage des troupes victorieuses.*) Eine eigenthümliche Ausnahme von dem Grundsatz der Schonung feindlichen Privatgutes machte bis in die neueste Zeit das praktische Seekriegsrecht, indem man in der Schädigung des feindlichen Handels mehr ein dem feindlichen Staate als den Privatens zugefügtes Uebel erblickten zu können glaubte. Nicht nur Kriegsschiffe, sondern mit öffentlicher Genehmigung (Kaperebrief, Markebrief) versene Privatechiffe galten zum Seeraub berechtigt. Die Kaperei wurde auf dem Pariser Congreß von 1856 abgeschafft. Nur die nordamerikanische Union trat diesem Beschlusse nicht bei, weil sie in der Beseitigung der Kaperei ohne gleichzeitige Beseitigung des gesammten Beuterechts zur See eine unzureichende Maßnahme erblickte. (Ueber die in der nordamerikanischen Union geltenden Grundsätze vgl. Königs, Theol. mor. n. 481.) Es ist aber ein unverkennbares Streben des modernen Völkerrechts, die Seebeute ebenso principiell auszuschließen, wie die Beute im Landkrieg. (Vgl. die Resolutionen des Bremer Handelsstandes vom 2. December 1859, abgedruckt bei Bluntschli, Das moderne Völkerrecht § 665, S. 361.)

7. **Kriegsbeendigung.** Zweck des Krieges ist die Wiedergewinnung eines gerechten, festen, sichern Friedenszustandes, keineswegs aber die Vernichtung des Feindes. Der Krieg selbst begründet über das ursprüngliche Streitobject hinaus neue Forderungsrechte, welche sich steigern im Verhältniß zu den Opfern und Gefahren, die der Kampf mit sich gebracht. Der Friedensschluß soll insbesondere den Kriegsgrund definitiv erledigen und eine wahre, aufrichtige Versöhnung herbeiführen.